

Anmeldung Kreuzlinger Jahrmarkt

Für das Jahr _____

Platzreservation für

- ☐ Verkaufswagen
☐ Verkaufsstand
☐ Gemeindestand
☐ Partyzelt

Platz-Grösse

- ☐ Standlänge (inkl. Deichsel) m
☐ Standtiefe (inkl. Verkaufsfront) m
☐ Höhe (über alles) m

Energiebedarf

- ☐ 1 Steckdose 230 Volt max. 1200 Watt (in Standgebühr inbegriffen)
☐ 230 Volt über 1200 W (Zusatzkosten, werden separat verrechnet)
☐ 3 x 400 Volt ☐ CEE 16 (Zusatzkosten, werden separat verrechnet)
 ☐ CEE 32 (Zusatzkosten, werden separat verrechnet)

Kosten

Pro Platz (Länge 4.0 m)	CHF 40.00
Werbebeitrag	CHF 5.00
Kosten pro Gemeindestand	CHF 10.00
Energiebedarf über 1200 W	nach Verbrauch (werden separat durch die Energie Kreuzlingen verrechnet)

Detaillierte Verkaufsartikel

Bemerkungen / Platznummer Vorjahr

Persönliche Angaben / Rechnungsadresse

Name / Vorname	_____	Telefon	_____
Firma	_____	Mobile	_____
Strasse / Nr.	_____	E-Mail	_____
PLZ / Ort	_____		

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Grundlagen zur Anmeldung / Informationen

(Auszüge aus dem Marktreglement vom 3. Mai 2005, inkl. Nachträge bis 26. Juni 2018)

1 Technik

- a. Das Infoblatt "Sicherheit der temporären Elektroninstallationen" (Version August 2022) ist einzuhalten.
- b. Elektrische Energiebezüge müssen frühzeitig (mind. drei Wochen vor Jahrmarkt) separat angemeldet werden bei:
Energie Kreuzlingen, Nationalstrasse 27, 8280 Kreuzlingen, Telefon 071 677 61 85 oder via E-Mail meldewesen-elektro@energiekreuzlingen.ch

2 Standplätze

- a. Standplätze werden durch den Marktchef oder durch den Marktorganisator zugewiesen.
- b. Ab 09.00 Uhr verfügt der Marktchef über die nicht belegten Standplätze.
- c. Der Jahrmarkt findet am Boulevard und an der Haupt- und Löwenstrasse statt.
- d. Auf die Anwohner des Marktgebietes ist Rücksicht zu nehmen.
- e. Standplätze sind sauber zu verlassen.

3 Verkauf

- a. Es dürfen nur die, auf der Anmeldung erwähnten Artikel zum Verkauf angeboten werden.
- b. Die Verkaufsstände sind an einer gut sichtbaren Stelle mit Namen und Adresse zu beschriften.
- c. Die Verkaufsartikel sind ab Beginn der Auslage mit Verkaufspreisen zu versehen.
(Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb UWG, vom 19. Dezember 1986, Stand 1. Januar 2022).
- d. Die lebensmittelpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.
(Kanton Thurgau, Kantonales Laboratorium, Lebensmittelinspektorat; Merkblatt "Verkauf von Lebensmitteln im Freien und Führen von Festwirtschaften; Stand Februar 2022)